THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4956
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

Auswirkungen eines nicht rechtzeitig beschlossenen Landeshaushaltes III

Die Thüringer Kommunalordnung regelt, dass die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für 2013 beschließen sollen (vgl. § 57 Abs. 2 ThürKO).
Fast 60 Prozent der Einnahmen der Kommunen sind Zuweisungen des Landes. Dementsprechend haben der kommunale Finanzausgleich und der Landeshaushalt eine hohe Bedeutung.
Da bisher die Landesregierung dem Landtag keinen Haushaltsentwurf für 2013, einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs, vorgelegt hat, können die Kommunen bei der Erarbeitung ihrer Haushaltssatzungen/Haushaltspläne nicht auf gesicherte Zuweisungszahlen des Landes "zurückgreifen".

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchem Verfahren hat die Landesregierung den Finanzbedarf der Thüringer Kommunen für 2013 ermittelt und welche wesentlichen Veränderungen gab es dabei im Vergleich zur Bedarfsermittelung 2012?

2. Nach welchem Verfahren mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung die kommunalen Einnahmen für 2013 prognostiziert? Welche wesentlichen Veränderungen gab es dabei im Vergleich zum Ermittlungsverfahren für 2012?

3. In welcher Höhe bei welchen Steuerarten hat die Landesregierung bei der Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich 2013 sogenannte fiktive Einnahmen bestimmt und welche Veränderungen gab es dabei im Vergleich zu 2012?

Renner

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012